

Öffentliche Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung" für den Bereich Bahnhofstraße / L 11 / L 194, Ortsteil Arloff

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04. November 2021, Az.: 35.2.11-38-51/21 die vom Rat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung" für den Bereich Bahnhofstraße / L 11 / L 194, Ortsteil Arloff genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von rd. 0,7 ha und umfasst das Grundstück Gemarkung Arloff, Flur 1, Flurstücke Nr. 349 und wird im Norden durch die Bahnhofstraße (L 11), im Westen durch die L 194 sowie im Osten durch die Bahnstrecke Bad Münstereifel-Euskirchen begrenzt. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die im bislang wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt war.

Durch die 32. Änderung erfolgt nun eine Darstellung dieser Fläche als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung“, für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.100 m², davon mindestens 90 % nahversorgungsrelevantes Sortiment.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung" für den Bereich Bahnhofstraße / L 11 / L 194, Ortsteil Arloff sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11,
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen, die Gegenstand der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung" für den Bereich Bahnhofstraße / L 11 / L 194, Ortsteil Arloff gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

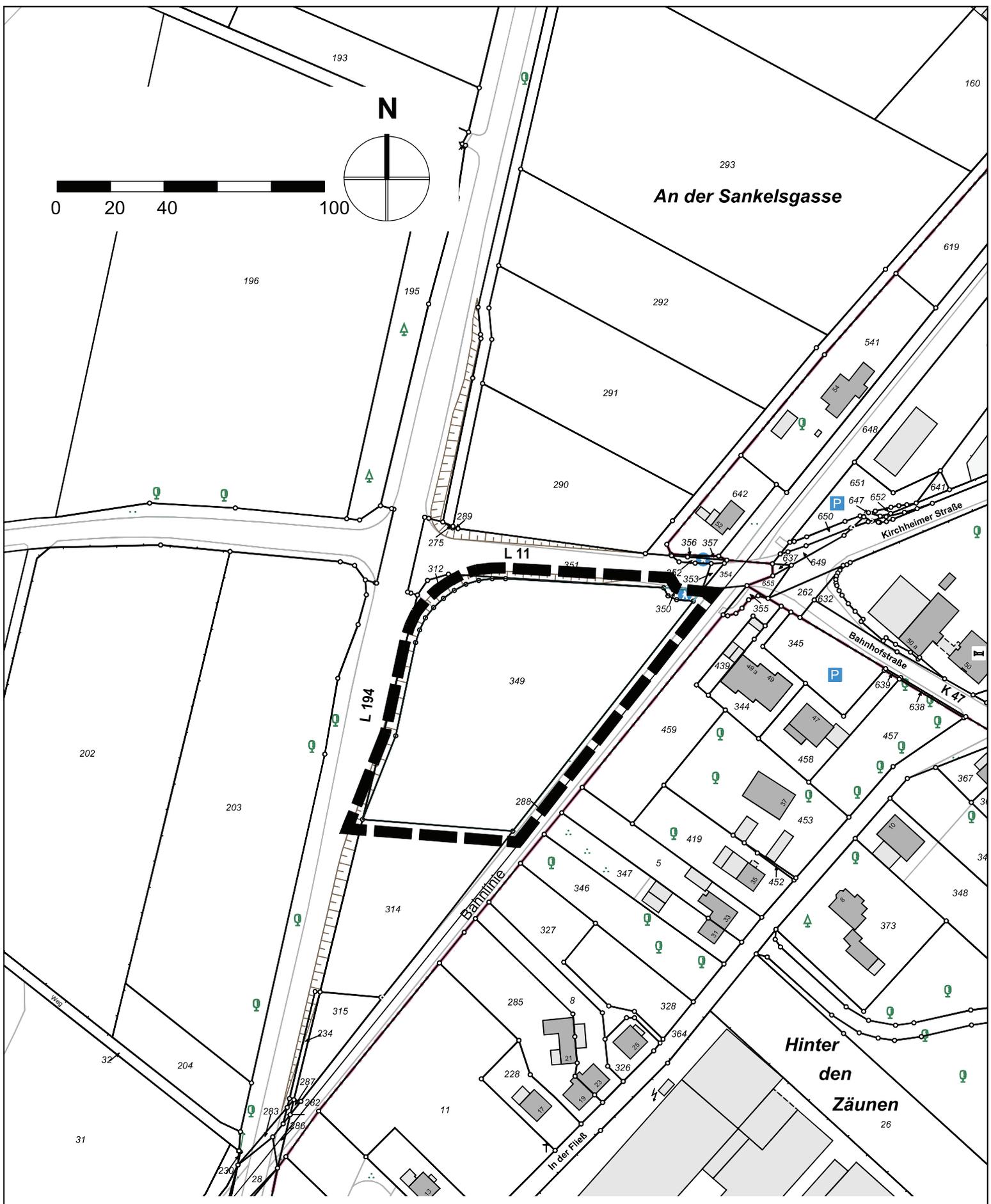
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 15.12.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Preiser-Marian



Stadt Bad Münstereifel

32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel/Nahversorgung" für den Bereich Bahnhofstraße/L 11/L 194, Ortsteil Arloff

- Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich -